

RECHTLICHE STELLUNGNAHME

Betrifft: Recht auf Akteneinsicht und Verständigung Dritter

Datum: 31.01.2023

Dr Norbert Wess, LL.M MBL

Rechtsanwalt

t +43 1 532 13 00 19

e n.wess@wkk.law

1. Auftrag

Die Wess Kux Kispert und Eckert Rechtsanwalts GmbH, Himmelpfortgasse 20/2, 1010 Wien, wurde mit der Erstellung der nachstehenden rechtlichen Stellungnahme beauftragt. Im Zuge dieser Stellungnahme soll, bezogen auf die „Causa Teichtmeister“, insbesondere die Frage beantwortet werden, auf welche Weise vom Burgtheater (als Arbeitgeber) von den ermittelnden Behörden *ohne* Zustimmung des Beschuldigten, insbesondere bereits im Stadium des strafrechtlichen *Ermittlungsverfahrens*, Informationen erlangt werden hätten können; weiters die Frage, ob und in welchen Fällen die Ermittlungsbehörden den Arbeitgeber von einem Verdacht auf strafbare Handlungen zu verständigen haben oder verständigen dürfen.

Folgende Unterlagen wurden zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt:

- Pdf-Dokument „*Chronologie zu Florian Teichtmeister (FT) und dem Burgtheater*“
- Artikel in der „Kronen-Zeitung“ „*Prügel- und Porno-Affäre rund um TV-Schauspieler*“, erschienen am 10.09.2021 auf der Homepage der Kronen-Zeitung unter Bundesländer > Wien
- Artikel im „Standard“ „*Schwere Vorwürfe gegen prominenten Schauspieler*“, erschienen auf der Homepage des Standards am 13.09.2021

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die rechtliche Beurteilung im Rahmen dieser Stellungnahme alleine aufgrund dieser Unterlagen vorgenommen wurde und Sachverhaltsergänzungen die rechtliche Beurteilung ändern können. Nachstehende Ausführungen beschränken sich außerdem auf eine rein strafrechtliche bzw strafprozessuale Betrachtung und wurden insb arbeitsrechtliche Aspekte – wenn auch notwendigerweise angeschnitten – nicht näher geprüft.

2. Ausgangssachverhalt

Aus den Unterlagen ergibt sich der nachfolgend dargestellte Sachverhalt:

Ausgehend von Berichten in der „Kronen-Zeitung“ bzw dem „Standard“ im September 2021 sowie einer damit in Zusammenhang stehenden Medienanfrage an das Burgtheater habe man in der zweiten Septemberhälfte des Jahres 2021 – nach Burgtheater-internem Bekanntwerden entsprechender Gerüchte – das Gespräch mit Florian Teichtmeister gesucht. Dieser habe versichert, die Vorwürfe seien haltlos, und dass er weitere Entwicklungen, insb eine Anklage, sofort melden werde. Zwischen September 2021 und Jänner 2023 habe das Burgtheater keinerlei Medienanfragen oder weitere Informationen diese Causa betreffend erhalten. Am Freitag, 13.01.2023 erhielt das Burgtheater um die Mittagszeit schließlich zeitlich gedrängt mehrere Journalistenanfragen, die auf die bevorstehende Anklage gegen Florian Teichtmeister Bezug nahmen.

3. Konkrete Fragestellung

Ausgehend von diesem Sachverhalt sollen folgende – im Wesentlichen: strafprozessualen – Fragestellungen beantwortet werden:

- Welche Informationen können vom Arbeitgeber von den ermittelnden Behörden bei Verdacht auf strafbare Handlungen *ohne* Zustimmung des Beschuldigten erlangt werden?
- Ob bzw in welchen Fällen dürfen oder müssen die Ermittlungsbehörden bei Vorliegen des Verdachts einer strafbaren Handlung den Arbeitgeber verständigen?

4. Zum Recht auf Akteneinsicht im Allgemeinen

Gerichtliche Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren werden mündlich und öffentlich durchgeführt, ein **strafrechtliches Ermittlungsverfahren** ist hingegen – aufgrund expliziter gesetzlicher Normierung – **nicht öffentlich** (§ 12 Abs 1 StPO)¹. Vor diesem Hintergrund ist daher insbesondere der Frage nachzugehen, inwiefern bereits im Stadium des *Ermittlungsverfahrens* die Möglichkeit zur Akteneinsicht besteht, wenn der

¹ Im Detail siehe *Birklbauer/Wess*, Öffentlichkeit im Strafprozess JRP 2021, 275ff

Beschuldigte die Aktenbestandteile seinem Arbeitgeber nicht aus Eigenem zur Verfügung stellt.

Die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens ist zwar kein verfassungsrechtlich abgesicherter Grundsatz. Allerdings stehen doch im Hintergrund Überlegungen, die auch verfassungsrechtlich relevant sind. Hervorzuheben ist das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) sowie jenes auf Achtung der Privatsphäre (Art 8 EMRK).²

Informationen erlangen Verfahrensparteien im Stadium des Ermittlungsverfahrens insoweit (nur) im Wege der sog. Akteneinsicht:

Ein **Recht auf Akteneinsicht** besteht im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren allen voran für den Beschuldigten (§ 49 Abs 1 Z 3 StPO, §§ 51 f StPO). Auch Opfern kommt dieses Recht zu (§ 66 Abs 1 Z 3 StPO), unabhängig davon, ob sich diese als Privatbeteiligte gem § 67 StPO dem Verfahren angeschlossen haben (68 Abs 1 StPO). Abseits der Officialdelikte, nämlich bei Privatanklagedelikten, sind auch Privatankläger zur Akteneinsicht berechtigt (§ 68 Abs 1 StPO).³ Darüber hinaus kommt auch seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts bestellten Sachverständigen in bestimmtem Umfang – ein Recht auf Akteneinsicht zu (§ 127 Abs 1 StPO).

Eine Opferstellung iSd § 65 Ziff 1 StPO kommt dem Arbeitgeber ganz allgemein nicht zu.⁴ Die StPO normiert aber auch noch über obige Fälle hinausgehend ein – subsidiäres – Akteneinsichtsrecht von (allen natürlichen und juristischen) (Privat-)Personen sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren, die ein **begründetes rechtliches Interesse** an Verfahrensergebnissen haben:

§ 77. (1) Im Falle begründeten rechtlichen Interesses haben Staatsanwaltschaften und Gerichte auch außer den in diesem Gesetz besonders bezeichneten Fällen Einsicht in die ihnen vorliegenden Ergebnisse eines Ermittlungs- oder Hauptverfahrens zu gewähren, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Schmoller, in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 12 Rz 40.

³ Zum Recht des Beschuldigten auf Beschränkung der Akteneinsicht siehe Schröder/Wess, ZWF 2021, 94.

⁴ Siehe dazu bspw Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 65 Rz 4

Das Recht dieser sog „Dritten“ auf Akteneinsicht (sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren) hängt insoweit allen voran von der Glaubhaftmachung eines sog. begründeten rechtlichen Interesses ab.

5. Begründetes rechtliches Interesse

Wann ein solches begründetes rechtliches Interesse vorliegt, kann nicht anhand einer einfachen Begriffsformel beantwortet werden, sondern ist jeweils nach den **Umständen des Einzelfalls** zu beurteilen.⁵ Jedenfalls muss es sich um **ein in der Rechtsordnung gegründetes und von ihr gebilligtes Interesse** handeln, das über bloß wirtschaftliches Interesse oder über Interessen privater oder öffentlicher (medialer) Information, der Pietät, des Anstands oder der Ethik hinausreicht.⁶ Ein bloß **wirtschaftliches Interesse** oder ein **reines Informationsbedürfnis** des Einsichtsbegehrenden **reicht** insoweit **nicht**, ebenso wenig bloße Standesinteressen oder das ausschließlich auf Anzeigereigenschaft beruhende Informationsbedürfnis.⁷ Mit dem „rechtlichen Interesse“ sind „eigene Interessen“ nicht gleichzusetzen. Für die Annahme eines begründeten rechtlichen Interesses muss die Kenntnis vom Akteninhalt jedenfalls geeignet sein, die Position des Antragstellers in einem – wenngleich noch nicht anhängigen – (Verwaltungs-, Zivil- oder Straf-)Verfahren zu fördern.⁸ Nach der Rechtsprechung ist das maßgebliche besondere Interesse vom Antragsteller glaubwürdig darzutun und bedarf dieses einer **strengen Prüfung**.⁹

Ausgehend von diesen Grundsätzen ließe sich fallgegenständlich versuchen, zur Begründung eines rechtlichen Interesses des Burgtheaters an einer Akteneinsicht bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens ins Treffen führen, dass der ermittlungsgegenständliche Sachverhalt auch **Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis** entfaltet, etwa, um sich als Arbeitgeber Kenntnis von der möglichen Verwirklichung eines Entlassungsgrundes zu verschaffen.

⁵ *Oshidari* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 77 Rz 2; OGH 30.05.2007, 9 Ob 15/07g.

⁶ RIS-Justiz RS0079198.

⁷ OGH 30.05.2007 9 Ob 15/07g; OLG Wien 30.08.2022, 20 Bs 279/22h.

⁸ *Rassi in Fasching/Konecny*³ II/3 § 219 ZPO Rz 47; *Oshidari* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 77 Rz 2.

⁹ OLG Wien 30.08.2022, 20 Bs 279/22h.

In Österreich findet sich – anders als in Deutschland¹⁰ – keine Rechtsprechung zu dieser Fragestellung, wobei an dieser Stelle auf eine wohl nur sehr eingeschränkte Übertragbarkeit der in Deutschland judizierten Grundsätze hingewiesen werden muss, zumal sich die jeweiligen Bestimmungen hinsichtlich der Akteneinsicht Dritter in einem ganz wesentlichen Punkt unterscheiden: § 77 Abs 3 (ö)StPO **erlaubt** über den Verweis auf § 54 StPO **eine mediale (!) Verwertung** der im Wege der Akteneinsicht erlangten Informationen, während in Deutschland eine solche Verwertung **nicht nur nicht erlaubt** ist, sondern explizit **unter gerichtlicher Strafe steht** (§ 353d Z3 d StPO).¹¹

Systematisch besteht insoweit ein **ganz erheblicher Unterschied** zwischen § 77 Abs 1 (ö)StPO und der deutschen Parallelbestimmung.

Davon abgesehen dient ein strafrechtliches *Ermittlungsverfahren* schon begrifflich (vgl § 1 Abs 2 StPO) zur Aufklärung eines gegenüber einer bestimmten Person erhobenen **Verdachts** und reicht der bloße Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung nach hRsp unter keinen Umständen für eine Entlassung aus.¹² Dergestalt **entbindet auch ein Geständnis** des Beschuldigten die Behörden **nicht** von der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts.¹³ Zu beachten sind ferner, gerade im Stadium des Ermittlungsverfahrens ganz wesentliche **verfassungsrechtliche Grundsätze** des Strafverfahrens, deren Grundlage regelmäßig Art 6 EMRK („Verfahrensfairness“) bildet, wie jene (i) der Unschuldsvermutung (einfachgesetzlich normiert in § 8 StPO) jener (ii) des Verbots des Zwangs zur Selbstbezeichnung (§ 7 Abs 2 StPO), aber auch jener, (iii) selbst bei Vorliegen eines umfassendem Geständnisses, zur amtswegigen Wahrheitserforschung durch die Strafverfolgungsbehörden (§ 3 Abs 1 StPO).

¹⁰ In diese Richtung: dBAG 23.10.2008, 2 AZR 483/07.

¹¹ Im Detail siehe *Birkbauer/Wess*, Öffentlichkeit im Strafprozess, JRP 2021, 275ff oder auch grundlegend *Wess*, Die (Nicht-)Öffentlichkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in Österreich im Spannungsverhältnis zwischen der Unschuldsvermutung einerseits sowie dem Recht der Öffentlichkeit auf Information andererseits in Festschrift für Gerhard Dannecker (2023), S 875ff

¹² OGH 18.10.1989, 9 ObA 286/89 = RIS-Justiz RS0041506.

¹³ Vgl. *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 3 Rz 31. *McAllister/Wess* in *Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO § 3 Rz 11 mwN.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein rechtliches Interesse des Burgtheaters eher im *Hauptverfahren*, also nach Einbringung einer Anklage bzw des Strafantrags begründbar, zumal zu diesem Zeitpunkt bereits ein ausreichend geklärter Sachverhalt vorliegen muss (§ 210 Abs 1 StPO).

Selbst wenn man ein begründetes rechtliches Interesse (bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens) bejahen würde, wäre jedenfalls noch in einem zweiten Prüfschritt die Abwägung erforderlich, ob diesem begründeten rechtlichen Interesse auf Akteneinsicht **nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen** entgegenstehen. Geschützt sind nämlich nicht nur personenbezogene Daten des Beschuldigten oder Angeklagten, sondern darüber hinaus jener sonstiger Personen wie bspw Opfern oder Zeugen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Akteneinsicht (gänzlich oder teilweise), vor allem auch bereits in diesem Stadium, notwendig ist oder ob diese, im Stadium des *Ermittlungsverfahrens*, nicht vielmehr einen unverhältnismäßigen Eingriff in geschützte Interessen Dritter darstellt.

6. Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist gem § 50 Abs 1 StPO **nur** der Beschuldigte zu informieren.¹⁴ Ein Recht oder gar eine Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, bei Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens den Arbeitgeber des Beschuldigten zu informieren, kennt die StPO nicht. Vielmehr wird die Weitergabe von Informationen oder gar Unterlagen aus einem Strafverfahren durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft an unberechtigte Personen regelmäßig als eigener Straftatbestand, nämlich eine Verletzung von Amtsgeheimnissen gem § 310 StGB zu prüfen sein.¹⁵

Zwar kennt die österreichische Strafrechtsordnung mit § 9a Strafregistergesetz eine sogenannte „*Sonderauskunft zu Sexualstraftätern und über Tätigkeitsverbote*“, diese stellt allerdings auf *Verurteilungen* (ein Ermittlungsverfahren genügt nicht) ab und beschränken sich die auskunftsberechtigten Stellen auf Behörden und Stellen, die typischerweise mit der Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern beschäftigt sind.

¹⁴ Dazu grundlegend McAllister/Wess in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO § 50 Rz 1ff.

¹⁵ Vgl *Birklbauer/Wess*, JRP 2021, 275.

Informationsrechte oder -pflichten der Strafverfolgungsbehörden anlässlich des betreffenden *Ermittlungsverfahrens* bestehen damit im konkreten Fall keine.

7. Zusammenfassung

Akteneinsicht nach § 77 Abs 1 StPO verlangt allen voran ein begründetes rechtliches Interesse. Ob ein solches tatsächlich vorliegt, ist stets im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu prüfen. Fallgegenständlich ließe sich die Auswirkung auf das Arbeitsverhältnis zur Begründung eines rechtlichen Interesses des Burgtheaters ins Treffen führen, allerdings sprechen aus unserer Sicht gute Gründe dafür, ein begründetes rechtliches Interesse (erst) mit Einbringung der Anklageschrift bzw dem Strafantrag anzunehmen. Diese Rechtsansicht wird auch dadurch bestärkt, dass – wie oben unter Punkt 6. ausgeführt – eine Informationspflicht seitens der Behörde (im Übrigen nur in bestimmten Fällen) auch erst in einem – sogar: noch späterem – Stadium zu erfolgen hat, nämlich bei Vorliegen einer (rechtskräftigen) Verurteilung gem. § 9a Strafregistergesetz.

Die Bewilligung eines auf § 77 Abs 1 StPO gestützten Antrags des Burgtheaters auf Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft im *Ermittlungsverfahren* erscheint somit eher zweifelhaft und ist nach der hier vertretenen Rechtsansicht zu verneinen, letztendlich obläge diese Entscheidung aber dem für den Akt zuständigen Staatsanwalt. Insoweit hätte das Burgtheater einen auf § 77 Abs 1 StPO gestützten Antrag auf Akteneinsicht stellen können und wäre gegen eine ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft ein Einspruch wegen Rechtsverletzung gem § 106 Abs 1 Z 1 StPO zugestanden, des Weiteren wäre auch eine negative Gerichtsentscheidung in der Folge noch mit Beschwerde gem § 87 StPO bekämpfbar gewesen, um entsprechende Rechtsklarheit zu erlangen.

Möglichkeiten oder sogar Pflichten der Strafverfolgungsbehörden, das Burgtheater im konkreten Fall über die vorliegenden Verdachtsmomente zu informieren, bestehen nach der Strafprozessordnung nicht, vielmehr wäre ein solches Vorgehen sogar für sich genommen strafbewehrt (§ 310 StGB).

Wien, am 31.01.2023



(RA Dr Norbert Wess, LL.M., MBL)